

nahme auf Artikel 1, Absatz 3, der erwähnten Durchführungsverordnung 12 Prozent, also 1560 K betragen. Nach vorstehendem sind jedoch nur noch 1440 K an Steuern in Abzug zu bringen, so daß der Steuerabzug in der dritten Dezemberwoche nur mehr mit diesem Betrage zu erfolgen und in der vierten und fünften Dezemberwoche überhaupt zu entfallen hat. Auch im letzteren Falle sind jedoch die ausbezahlten Dienstbezüge in das Stammbblatt einzutragen.

(3) Im Falle Dienstgeberwechsels in den Monaten November, beziehungsweise Dezember 1921 haben die Bestimmungen des Absatzes 1 und des zweiten Satzes des Absatzes 2 nur insoweit zu gelten, als der Dienstnehmer die seitens des bisherigen Dienstgebers im Monate November, beziehungsweise gegebenenfalls die bisher im Dezember 1921 bewirkten Steuerabzüge (in gesonderten Beträgen) dem neuen Dienstgeber nachweist. Andernfalls ist die Bestimmung des ersten Satzes des Absatzes 2 in Anwendung zu bringen.

Gürtler

715.

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Dezember 1921, betreffend das Ausmaß der im § 1 des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, geregelten Vorschüsse auf die Abgabenertragsanteile der Länder und Gemeinden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die im § 1 des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, vorgesehenen Vorschüsse auf die Abgabenertragsanteile der Länder und Gemeinden sind nach den Bestimmungen des § 2 des Entwurfes eines Durchführungsgesetzes zum Bundesfinanzverfassungsgesetz (488 der Beilagen, Nationalrat) flüssig zu machen, die folgenden Wortlaut haben:

„(1) Die folgenden Abgaben werden als gemeinschaftliche (§ 3, lit. a, des vorläufigen Finanzverfassungsgesetzes) in nachstehender Weise zwischen dem Bunde, den Ländern und den Ortsgemeinden geteilt:

Abgabe	Anteile in Hundertteilen des Jahresertrages		
	Bund	Länder	Orts-gemeinden
Einkommensteuer	70	20	10
Nach Bekenntnissen veranlagte Rentensteuer . .	70	20	10
Besondere Erwerbsteuer .	50	25	25
Allgemeine Erwerbsteuer .	20	40	40
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben .	20	40	40
Grundsteuer	20	40	40
Hausklassensteuer	20	40	40
Hauszinssteuer	20	40	40
5prozentige Steuer	20	40	40
Immobiliengebühren . . .	20	40	40
Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen .	20	40	40
Branntweinabgabe	80	10	10
Biersteuer	80	10	10
Weinsteuer	80	10	10
Schaumweinsteuer	20	—	80

(2) Zu den gemeinschaftlichen Abgaben gehören auch die Erbgebühren, bei denen der Ertrag des Zuschlages gemäß des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, verteilt wird, und die Spielabgabe (Gesetze vom 14. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 226, und vom 11. Februar 1921, B. G. Bl. Nr. 121), deren Teilung zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) und deren Zweckbestimmung durch die diese Abgaben regelnden Gesetze geordnet sind.

(3) Die Aufteilung der in Absatz 1 angeführten Abgaben erfolgt mit den nachfolgenden Einschränkungen zum erstenmal rückwirkend für das Kalenderjahr 1921 bezüglich der in diesem Jahre eingestossenen Erträge der Abgaben: Für dieses erste Jahr wird der Anteilsberechnung der Länder und Ortsgemeinden am Ertrage der Immobiliengebühren und des Gebührenäquivalents vom unbeweglichen Vermögen ein Ertrag dieser Abgaben von 132 Millionen Kronen zugrunde gelegt. Die Aufteilung des Ertrages der besondern Erwerbsteuer und der nach Bekenntnissen bemessenen Rentensteuer erfolgt vom Jahre 1922 an. Den Ortsgemeinden gebührt der Anteil am Ertrage der Verbrauchssteuern vom Zeitpunkte der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke an, mit dessen Wirksamkeitsbeginn die Berechtigung der Gemeinden zur Einhebung von Getränkeauslagen erlischt; der Anteil am Ertrage der übrigen in Absatz 1 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben gebührt den Ortsgemeinden für das ganze Jahr 1921, jedoch nur mit der Hälfte des oben bezeichneten Anteiles. Der Aufteilung der in Absatz 1 bezeichneten Abgaben unterliegt der Ertrag der Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge.

(4) Für die Aufteilung der den Ländern und den Ortsgemeinden nach Absatz 1 zu überlassenden Teilerträge ist bei den direkten Steuern der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend. Der Ertragsanteil der einzelnen Länder und Ortsgemeinden an den Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalent bestimmt sich nach ihrem gemäß Absatz 1 für das betreffende Verwaltungsjahr festgestellten Anteil an dem Ertrage der Realsteuern. Vom Ertrage der Hauszinssteuer wird zunächst der Ertrag der höheren Hauszinssteuer gemäß Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), den daselbst angeführten Gemeinden überwiesen und erst der Rest unterliegt der Aufteilung auf die Länder und die übrigen Gemeinden.

(5) Für die Aufteilung der den Ländern gebührenden Teilerträge an den Verbrauchssteuern ist die Bevölkerungszahl nach der letzten Volkszählung entscheidend; die Berechnung der den Gemeinden zu überlassenden Teilerträge dieser Steuern erfolgt nach dem der Verteilung der einmaligen Dotation nach Artikel II, § 4, des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), zugrunde gelegten Maßstab. Der Anteil der Ortsgemeinden am Ertrage der Schaumweinsteuer fällt zur Gänze den Ortsgemeinden mit über 10.000 Einwohnern zu.

(6) In die für das Jahr 1921 entfallenden Anteile der Länder und Ortsgemeinden sind alle für dieses Jahr flüssig gemachten Vorschüsse auf die Überweisungen und Dotationen nebst außerordentlichen Zuschüssen einzurechnen, mit Ausnahme der den Ortsgemeinden für dieses Jahr auf Grund des Artikels II, § 4, des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364, und des Bundesfinanz-gesetzes vom 17. März 1921, B. G. Bl. Nr. 162, flüssig gemachten einmaligen Dotation.

(7) Insofern einer Ortsgemeinde, aus den durch das vorläufige Finanzverfassungsgesetz aufgehobenen Getränkeauflagen auf Brauwein, Bier und Wein (Most) zusammen oder auf Schaumwein nach den bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Auflagesätzen und berechnet nach dem während des ganzen Jahres 1920 tatsächlich erzielten reinen Auflagenertrag für den in Betracht kommenden Zeitraum eine höhere Einnahme zugeflossen wäre, als sich aus den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zukommenden Ertragsanteilen an der Brauweinabgabe, der Bier- und Wein- oder aus der Schaumweinsteuer ergibt, erhält sie bis zum Ablauf des Jahres 1925 aus Bundesmitteln eine besondere Zuschußleistung in der Höhe des Unterschiedes. Wenn eine Auflage erst im Laufe des Jahres 1920 oder des Jahres 1921 eingeführt worden ist,

so ist der auf ein ganzes Jahr umgerechnete tatsächlich erzielte reine Auflagenertrag maßgebend.

(8) Wenn in einem Lande Bezirksverbände (Bezirke) bestehen, welche Aufgaben besorgen, die anderweitig das Land oder die Ortsgemeinden erfüllen, so bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und welcher Teil der Anteile des Landes oder der Ortsgemeinden an den direkten Steuern den Bezirksverbänden (Bezirken) zu überlassen ist. Soweit die den Ortsgemeinden zustehenden Teilerträge der gemeinschaftlichen Abgaben für den Haushalt aller oder bestimmter Gruppen von Ortsgemeinden nicht erforderlich sind, kann sie die Landesgesetzgebung den Bezirksverbänden (Bezirken) oder dem Lande zuweisen.

(9) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Ländern (Gemeinden) auf die ihnen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen gebührenden Anteile an Steuer- und Gebühreneträgen vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung im vorhinein vierteljährig Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren."

§ 2.

(1) Auf Grund dieser Bestimmungen hat die Flüssigmachung der Vorschüsse für das Jahr 1921 und den Monat Jänner 1922 nach den im folgenden enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen.

(2) Den Ländern und Gemeinden werden für das Jahr 1921 und den Monat Jänner des Jahres 1922 aus Bundesmitteln Vorschüsse auf die ihnen gemäß des zu schaffenden vorläufigen Bundes-Finanzverfassungsgesetzes künftig zukommenden Abgabenertragsanteile unter den im § 1 des Gesetzes vom 10. November 1921, B. G. Bl. Nr. 646, enthaltenen Voraussetzungen gewährt. Die Vorschußgewährung für das Jahr 1921 erfolgt an die Länder für das ganze Jahr; an die Gemeinden bezüglich der direkten Steuern, der Immobiliargebühren und des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen mit dem halben in § 1 vorgesehenen Anteile, da im ersten Halbjahr 1921 die Gemein-dotationen flüssig gemacht worden sind, bezüglich der Getränkesteuern ab 1. Dezember 1921, da mit diesem Tage die Ertragsbeteiligung der Gemeinden an den erhöhten Bundesgetränkesteuern an Stelle der bisherigen Gemeindeverbrauchsabgaben auf geistige Getränke tritt. Die Vorschüsse werden in folgendem Ausmaß gewährt:

1. Für das Jahr 1921 in dem sich aus den folgenden Anteilen am Jahresertrag der angeführten Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge ergebenden Betrag:

	Einkommensteuer	Allgemeine Erwerbsteuer, Hausiererwerbsteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer, Immobilialar- gebühren und Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen	Branntweinabgabe, Biersteuer, Weinsteuer	Schaumweinsteuer
An die Länder	20 v. H.	40 v. H.	10 v. H.	—
An die Gemeinden .	Hälfte von 10 v. H.	Hälfte von 40 v. H.	ein Zwölftel von 10 v. H.	ein Zwölftel von 80 v. H.

2. Für den Monat Jänner 1922 in der Höhe eines Zwölftels des sich aus den Anteilen am Jahresertrag der angeführten Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge ergebenden Betrages:

	Einkommensteuer und nach Bekanntnissen veranlagte Rentensteuer	Besondere Erwerbsteuer	Allgemeine Erwerb- steuer, Hausiererwerb- steuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer, Immobilialargebühren und Gebühren- äquivalent vom un- beweglichen Vermögen	Branntwein- abgabe, Bier- steuer, Wein- steuer	Schaumwein- steuer
An die Länder	20 v. H.	25 v. H.	40 v. H.	10 v. H.	—
An die Gemeinden .	10 v. H.	25 v. H.	40 v. H.	10 v. H.	80 v. H.

Für die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an der besonderen Erwerbsteuer und Rentensteuer kommt nur die Vorschreibung für das Jahr 1922 mit Ausschluß von rückständigen Gebahrungen in Betracht.

(3) Die Aufteilung der Vorschüsse auf die Abgabenertragsanteile zwischen den einzelnen Ländern und Gemeinden erfolgt nach folgenden Maßstäben:

bei den Vorschüssen auf die Abgabenertragsanteile an den direkten Steuern: nach dem Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer;

bei den Vorschüssen auf die Abgabenertragsanteile an den Immobilialargebühren und dem Gebührenäquivalent: nach dem Anteil am Ertrag der Realsteuern;

bei den Vorschüssen auf die Abgabenertragsanteile der Länder an den Verbrauchssteuern: nach der Bevölkerungszahl bei der letzten Volkszählung;

bei den Vorschüssen auf die Abgabenertragsanteile der Gemeinden an den Verbrauchssteuern: nach dem der Verteilung der einmaligen Dotation nach Art. II, § 4, des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), zugrunde gelegten Maßstab.

(4) Bei Berechnung des Vorschusses auf die Ertragsanteile an der Hauszinssteuer wird vom Ertrage dieser Steuer zunächst der Ertrag der höheren Hauszinssteuer gemäß Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 364 (Gemeindeüberweisungs-gesetz), zugunsten der daselbst angeführten Gemeinden ausgeschieden und nur der Rest der Vorschubberechnung für die Länder und die Gemeinden zugrunde gelegt. Die Vorschüsse auf den Ertrags-

anteil an der Schaumweinsteuer werden nach dem angegebenen Maßstabe nur auf die Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern verteilt.

§ 3.

(1) Die Flüssigmachung der Vorschüsse kann nur an jene Länder und Gemeinden erfolgen, die den Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen Forderungen für die Vorschußgewährung erbracht haben.

(2) Wenn eine Gemeinde nachweist, daß sie aus vorläufig aufgelassenen Auflagen auf Branntwein, Bier und Wein zusammen oder auf Schaumwein nach den bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 10. November 1921, St. G. Bl. Nr. 646, in Geltung gestandenen Auflageätzen und berechnet nach dem während des ganzen Jahres 1920 tatsächlich erzielten reinen Auflageertrag für den in Betracht kommenden Zeitraum eine höhere Einnahme erzielt hätte, als sich aus den im § 1 geregelten Vorschüssen auf die Ertragsanteile an der Branntweinabgabe, der Bier- und Weinsteuer oder aus der Schaumweinsteuer ergibt, erhöht sich der Vorschuß um den Betrag des Unterschiedes. Wenn eine Auflage erst während des Jahres 1920 oder 1921 eingeführt worden ist, so ist der auf ein ganzes Jahr umgerechnete tatsächlich erzielte reine Auflageertrag maßgebend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Dezember 1921 in Kraft.

Gürtler